

BEE-Stellungnahme

zur Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff (§ 93 EEG)

Berlin, 01. April 2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Kriterienkatalog	3
2.1.	EE-Strombezug	3
2.2.	Zusätzlichkeit	4
2.3.	Systemdienliche Fahrweise	4
2.4.	Räumliche Nähe	5
3.	Schlussbemerkung	6

1. Einleitung

Wasserstoff kann zum Erreichen der Klimaziele in den einzelnen Sektoren des Energiesystems einen wichtigen Beitrag leisten. Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist jedoch kein Selbstzweck, sondern muss immer der Energiewende und der Erhöhung der Stabilität des Energiesystems dienen. Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, im Rahmen des Stakeholderdialogs zur EEG-Umlagebefreiung von grünem Wasserstoff Stellung zu den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgestellten Kriterien im Rahmen der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung zum grünen Wasserstoff (§ 93 EEG) beziehen zu können.

Der BEE möchte jedoch zunächst noch einmal darauf hinweisen, dass es derzeit im EEG zwei alternative Möglichkeiten zur EEG-Umlagebefreiung gibt: Die Inanspruchnahme des § 69b EEG, der bei Erfüllung der in § 93 EEG festgelegten Kriterien eine Komplettbefreiung vorsieht, sowie, alternativ, die Inanspruchnahme des § 64a EEG, der für eine Begrenzung der EEG-Umlage gem. Besonderer Ausgleichsregelung (BesAr) voraussetzt, dass bei den betreffenden Unternehmen die „elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet.“

Durch die privilegierten Stromverbräuche für Wertschöpfungsbereiche unabhängig von der Wasserstoffherstellung entstünden durch den § 64 a EEG erhebliche unerwünschte Mitnahmeeffekte für anderweitige Geschäftsmodelle sowie Wettbewerbsnachteile für die Herstellung von grünem Wasserstoff nach § 69b EEG.

Der BEE fordert deshalb, den § 64a EEG im Zuge des Erlassens der Verordnung nach § 93 EEG und dem damit einhergehenden Inkrafttreten des § 69b EEG außer Kraft zu setzen.

Des Weiteren fordert der BEE, insbesondere vor dem Hintergrund eines gewünschten schnellen Hochlaufs der heimischen grünen Wasserstoffwirtschaft, sich bei der Ausgestaltung derselben nicht nur auf den Hochlauf der Elektrolysetechnologie zu konzentrieren, sondern auch andere innovative, nachhaltige Wasserstofftechnologien zu fördern. Dazu gehören beispielsweise modulare Dampfreformierungs- und Pyrolyseanlagen, die Klärschlamm oder die Gärprodukte von Biogasanlagen verwenden.

2. Kriterienkatalog

Im Folgenden soll nun zu den einzelnen, vom BMWi im Stakeholder-Dialog-Meeting am 19.03.2021 vorgestellten Kriterien zur Befreiung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage Stellung bezogen werden.

2.1. EE-Strombezug

Vom BMWi zur Diskussion gestellte Anforderungen:

- Nachweis des Strombezugs aus Erneuerbaren Energien auf Basis von Herkunftsnachweisen oder Direktleitung hinter Netzanschluss
- Keine Inanspruchnahme von Förderung für Stromerzeugung
- EE Anlagen innerhalb der deutschen Gebotszone

BEE-Einschätzung:

- Für die Herstellung des Wasserstoffs sollte ausschließlich zeitgleich erzeugter Strom aus EE-Anlagen genutzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Wasserstoffgewinnung kein CO₂ bei der erforderlichen Stromerzeugung ausgestoßen wird.
- Ein Nachweis des EE-Strombezugs durch eine reine Entwertung von Herkunftsnachweisen in ihrer jetzigen Form reicht nicht aus, da durch eine solche Entwertung eine zeitliche Korrelation zwischen Stromproduktion und Strombezug nicht gewährleistet wird.
- Der Nachweis der Zeitgleichheit kann am einfachsten technisch über Zähler erfolgen, wenn Strom- und Wasserstoffherzeuger direkt elektrisch verbunden sind. Wo dies nicht möglich ist und Elektrolysestrom über ein öffentliches Netz bezogen werden muss, könnte in Zukunft ein Herkunftsnachweis mit Zeitstempel die viertelstundengenaue Zeitgleichheit zertifizieren.
- Zur Realisierung eines solchen Herkunftsnachweises könnten Umweltprüfer eingesetzt werden. Diesen müssten die Lastgangdaten von Elektrolyseur und EE-Anlagen zur Verfügung gestellt werden, sodass die Viertelstunden-scharfe Zeitgleichheit festgestellt werden kann.
- Solange noch kein viertelstundengenaues Herkunftsnachweissystem existiert, ist eine Übergangslösung denkbar, die das aktuelle Herkunftsnachweissystem mit einem bilateralen Vertrag zwischen den Betreibern von Elektrolyseuren und erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen kombiniert. Dazu müssen für den Strom, der zur Elektrolyse genutzt wird, Herkunftsnachweise entwertet werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Herkunftsnachweise ausschließlich aus Anlagen stammen, die über einen bilateralen Vertrag eine Lieferbeziehung mit dem Elektrolyseur vereinbart haben. Die Lieferbeziehung kann im Herkunftsnachweisregister überprüft werden.

2.2. Zusätzlichkeit

Vom BMWi zur Diskussion gestellte Anforderungen:

- Mindestanteil von ungefördernten Neuanlagen oder „Ü20“ Anlagen (PV, Wind und Biomasse):
 - o bis 2024: 10%;
 - o ab 2024: 30%;
 - o ab 2026: 40%
- Für den restlichen Strom keine weiteren Anforderungen (jenseits von den Anforderungen zum EE Strombezug)

BEE-Einschätzung:

- Der BEE begrüßt, dass über eine Mindestquote die Errichtung von ungefördernten Neuanlagen und der Weiterbetrieb von Ü 20-Anlagen unterstützt werden soll.
- Von höchster Priorität ist jedoch, dass die Ausbauziele für die erneuerbare Stromerzeugung von der Bundesregierung im Rahmen des EEG angehoben werden und hierbei die zusätzliche Stromnachfrage durch Elektrolyseure berücksichtigt wird.
- Es muss überprüft werden, ob die die Quotenregelung wirklich zu einem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien führt, oder ob es lediglich zu einer Verschiebung der Vermarktung der Strommengen kommt. In letzterem Fall muss das Instrument überarbeitet werden.
- Der Einsatz von verstromter Biomasse ist aufgrund der großen Effizienz-Verluste nicht sinnvoll. Die Erfüllung der jeweiligen Mindestanteile sollte deshalb lediglich über die fluktuierenden Energien PV und Wind möglich sein.
- Alternativ zum nur schwierig umsetzbaren Einsatz von gekoppelten Herkunftsnachweisen kann die Prüfung der Kopplung zwischen EE-Anlage und Elektrolyseur über die Anlagen-Identifikations-Nr. erfolgen. Letztere sollte im Stromliefervertrag (PPA) ausgewiesen werden und kann dann mit den Anlagen-Identifikations-Nummern der Herkunftsnachweise abgeglichen werden.

2.3. Systemdienliche Fahrweise

Vom BMWi zur Diskussion gestellte Anforderungen:

- Begrenzung der jährlichen Volllaststunden für umlagebefreiten Betrieb
 - o bis 2024: 6.000 Volllaststunden
 - o ab 2024: 5.000 Volllaststunden
 - o ab 2025: 4.000 Volllaststunden
- EU rechtlicher Spielraum noch zu klären (z.B. Fördersystem NL mit <2.000 VLS)

BEE-Einschätzung:

- Der BEE begrüßt eine Begrenzung der Volllaststundenzahl. Bei einem zeitlich unbegrenzten Einsatz von Elektrolyseuren besteht die Gefahr, dass sich die Grundlast erhöht und sich somit die Laufzeiten konventioneller Kraftwerke vergrößern. Solche der Energiewende entgegenstehenden Effekte müssen unbedingt vermieden werden.
- Wichtig ist, dass die Elektrolyseure systemdienlich betrieben werden und als Flexibilitäten zur Verfügung stehen. Die Abbildung 1 trägt die Erzeugung fluktuierender EE (PV, Wind) über die einzelnen Zeitquantile des Jahres auf. Um bei niedriger Einspeisung fluktuierender EE den Verbrauch nicht zusätzlich zu erhöhen, sollten Elektrolyseure ausschließlich in Zeiten hoher und mittlerer Erzeugung fluktuierender EE betrieben werden dürfen.

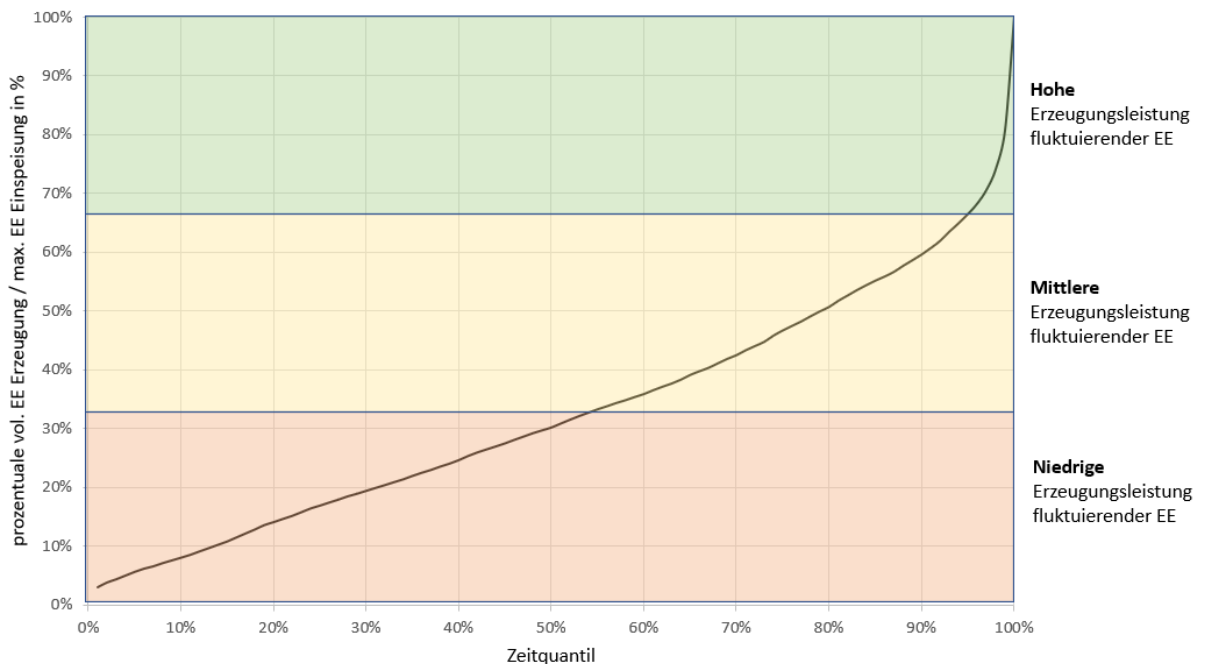


Abb. 1: Erzeugungsleistung fluktuierender EE in Zeitquantilen des Jahres (Quelle: Agora Energiewende)

- Die genannten Begrenzungswerte reichen deshalb nicht aus, um einen system- und energiewendedenlichen Betrieb der Elektrolyseure zu gewährleisten. Der BEE schlägt eine Begrenzung der Volllaststunden auf 3.000 Stunden im Jahr vor. Zusätzlich zu diesen Stunden dürfen Elektrolyseure während weiterer 1.500 Stunden im Jahr Systemdienstleistungen bereitstellen, so dass sich zusammen eine maximale Volllaststundenzahl von 4.500 / Jahr ergibt. Diese Größe entspricht zwischen 34% bis 50% der Jahresstunden und würde somit im unteren Drittel der mittleren Erzeugungsleistung fluktuierender EE (gelber Bereich in Abb. 1) liegen.

2.4. Räumliche Nähe

Vom BMWi zur Diskussion gestellte Anforderungen:

- Zunächst nur regulatorische Verankerung des Zielbilds, aber noch keine Operationalisierung der Standortkriterien für Elektrolyse

- Überarbeitung der Anforderungen an ein Standortkriterium in Folgejahren notwendig (aufgrund nationaler & EU Prozesse)
- Bestandsschutz für alle Anlagen, die bis dahin in Betrieb gehen

BEE-Einschätzung:

- Die Kopplung an Standortkriterien ist für die Sicherstellung des netzdienlichen Betriebs von Elektrolyseuren zwingend erforderlich. Trotz der laufenden Prozesse auf nationaler und EU-Ebene sollten hier bereits heute sinnvolle Kriterien ausgearbeitet und aktiv in die Diskussion eingebracht werden.
- Entscheidend ist, dass es durch den Betrieb von Elektrolyseuren an Standorten mit niedriger EE-Produktion nicht zu einer Verstärkung von verbrauchsbedingten Netzengpässen kommt, sondern dass Elektrolyseure an Standorten mit einem hohen Dargebot fluktuierender Erneuerbaren Energien als Flexibilität zur Verfügung stehen.
- Um einen netzdienlichen Standort des Elektrolyseurs sicherzustellen, sollten Karten oder Positiv-Listen für netzdienliche Standorte von Netzbetreibern oder von der BNetzA zur Verfügung gestellt werden. Dies können Standorte mit hohen Anteilen fluktuierender erneuerbarer Energien oder häufigen EinsMan-Signalen sein.
- Übertragungsnetzbetreiber sollten im Rahmen des Redispatch 2.0 eine Berechtigung zum vorrangigen Abregeln von Elektrolyseuren erhalten. Errichtet ein Betreiber seinen Elektrolyseur wider besseren Wissens an einem nicht netzdienlichen Standort, der nicht Teil der oben genannten Karten oder Positiv-Listen ist, könnten die im Zuge von Redispatch-Maßnahmen fälligen Entschädigungszahlungen teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Für Projektierer von Elektrolyseuren würde ein solcher Mechanismus einen starken Anreiz setzen, sich bei der Planung auf ausgewiesene netzdienliche Standorte zu begrenzen.

3. Schlussbemerkung

Das BMWi argumentiert, dass aufgrund laufender Diskussionsprozesse auf nationaler und EU Ebene (u.a. Delegierter Rechtsakt RED II) die oben diskutierten, langfristigen Kriterien für die EEG-Umlagebefreiung von grünem Wasserstoff noch nicht festgelegt werden können und im Interesse eines schnellen Markthochlaufs in der EEG Verordnung zunächst übergangsweise nur eine „kleine Lösung“ mit weniger starken Anforderungen verankert werden soll.

Der BEE ist besorgt, dass sich die laufenden Diskussionsprozess auf nationaler und EU-Ebene verzögern und sich die so genannte „kleine Lösung“ längerfristig etabliert und hierdurch im Namen eines schnellen Hochfahrens der Wasserstoffwirtschaft Pfadabhängigkeiten geschaffen werden, die später nur noch schwer umzukehren sind. Zudem besteht die grundsätzliche Gefahr, dass auf EU-Ebene längerfristige Kriterien definiert werden, die den Klimazielen zuwiderlaufen.

Der BEE fordert daher von der Bundesregierung, nicht passiv die Entscheidungen auf EU-Ebene abzuwarten, sondern sich mit Kriterien zur Herstellung von grünem Wasserstoff, die das Gelingen der Energiewende möglich machen, aktiv in die Diskussion einzubringen.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Wolfram Axthelm
Geschäftsführer
030 275 81 70-242
wolfram.axthelm@bee-ev.de

Florian Widdel
Referent für Digitalisierung, Sektorenkopplung und Energienetze
030 275 81 70-17
florian.widdel@bee-ev.de

Als Dachverband der Erneuerbare-Energien-Branche in Deutschland bündelt der BEE die Interessen von 50 Verbänden und Unternehmen aus den Branchen der Wind-, Bio- und Solarenergie sowie der Geothermie und Wasserkraft. Wir vertreten auf diese Weise 30 000 Einzelmitglieder, darunter mehr als 5 000 Unternehmen, 316 000 Arbeitsplätze und mehr als 3 Millionen Kraftwerksbetreiber.

Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr.

